



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter**

**Ohlberger, Josef**

**Hildesheim, 1911**

1. Das Verhältnis des Kapitels zum Bischof und das Konsensrecht des Kapitels

**urn:nbn:de:hbz:466:1-31308**

## Viertes Kapitel.

### Die Stellung des Domkapitels im Bistum.

#### 1. Das Verhältnis des Kapitels zum Bischof und das Konsensrecht des Kapitels.

In den ersten Jahrhunderten des Bestehens des Bistums besaß der Bischof kraft seiner bischöflichen Würde eine alles überragende Stellung innerhalb der Diözese, als kirchlich-geistlichem Verwaltungsbezirk, wie er auch im Kapitel den ersten und obersten Rang innehatte. Damit verbanden sich wichtige Rechte, wie die Jurisdiktion über die Kanoniker und der Anspruch auf einen bevorzugten Platz im Chor der Kathedrale und im Refektorium bei den Mahlzeiten. Doch auch schon in dieser Zeit übten die Mitglieder des Monasteriums einen gewissen Einfluß in der Verwaltung der Diözesenangelegenheiten aus, aber nur insofern, als sie eben den Bischof unmaßgeblich berieten — sie werden daher im Anflang an römische Verhältnisse auch als *Senatus* bezeichnet<sup>1)</sup> — und im übrigen seine Anweisungen ausführten. Im Verlaufe des Mittelalters vollzog sich dann die Entwicklung derart, daß wir das Kapitel schließlich als den Träger der Macht bezeichnen können, während der Bischof jeweilig als Vorsitzender oder als beauftragter Vollzieher der ihm durch die Wahl des Kapitels übertragenen Machtvollkommenheiten erscheint, stets beschränkt durch die bei allen wichtigen Fragen in der Diözesan- und Landesverwaltung notwendige Zustimmung dieses obersten Ratskollegiums. Dieser Entwicklungsgang entsprang verschiedenen Ursachen. Zunächst

<sup>1)</sup> Westf. Urk.-Buch, Additamenta 3 (917—935).

verlor der Bischof durch die Lösung des gemeinsamen Lebens mit dem Domkapitel den innigen Konnex mit dieser Körperschaft, kraft dessen er früher, um einen Vergleich aus dem Mönchsleben zu gebrauchen, wie ein Vater unter seinen Söhnen erschien, und kraft dessen er auch zweifellos am besten seinen Einfluß geltend machen konnte. Durch Ausscheidung des bischöflichen Mensalgutes und durch dessen Stellung unter eine eigene Verwaltung war der erste Grund und auch die Möglichkeit dazu gegeben, daß auch das Kapitel freie Vermögensverwaltung erstrebte und erlangte. Dann ging dem Bischof die Jurisdiktion über das Kapitel und seine Hinterlassen größtenteils verloren, während das Domkapitel gleichzeitig durch die Archidiaconatsverwaltungen, die ja ausschließlich Domkapitularen übertragen zu werden pflegten, sich einen wichtigen Einfluß auf die Diözesanregierung sicherte. Den größten Einfluß aber auf die Leitung der Diözese wie auf die Landesregierung errang sich das Kapitel mit Hilfe des ihm seit dem zwölften Jahrhundert ausschließlich und allein zustehenden Rechtes der Bischofswahl. Das liegt wohl klar auf der Hand, daß eine Korporation, die so selbstbewußt ist und die ein so großes Gefühl für Macht hat, wie es eben die mittelalterlichen Domkapitel besaßen, bei der Verleihung der Bischofswürde mit Vorsicht zu Werke ging, daß sie nicht einen Mann erkor, von dessen Ehrgeiz sie nur die schlimmsten Folgen für die eigene Machtstellung erwarten konnte. Um für alle Fälle gesichert zu sein, ließ man in den Wahlkapitulationen den neuen Bischof eidlich die dem Kapitel zustehenden Rechte anerkennen und umgab derartig seine ganze Stellung mit Klauseln, daß von einer Freiheit im Handeln theoretisch schlechterdings nur in beschränktem Maße die Rede sein konnte, wenn auch in Praxis sich mancher tatkräftige Bischof leicht über solche Bestimmungen hinwegsetzen mochte, wofür ihm die nötige Macht zur Seite stand.

Schon gleich jenes bedeutungsvolle Zugeständnis des Bischofs Bernhard IV. von der Lippe zur Auflösung des gemeinsamen Lebens unter den Domherren, im Jahre 1228, scheint sich das Kapitel durch eine solche Kapitulation ertröht

zu haben. So würde sich wenigstens der Umstand am leichtesten erklären lassen, daß sofort nach dem Regierungsantritte dieses Bischofs die Domherren mit seiner Erlaubnis Einzelwohnungen beziehen konnten.<sup>1)</sup> Die erste uns vollständig erhaltene Wahlkapitulation ist wahrscheinlich die des Bischofs Simon von der Lippe vom Jahre 1247.<sup>2)</sup> Der Bischof verpflichtet sich darin an erster Stelle, daß er die Einkünfte der mensa episcopalis auf keinerlei Weise veräußern werde, daß er die bereits von selbstsüchtigen Vorfahren entfremdeten aber wieder zurückerwerben wolle. Den Propst, den Dekan und das Kapitel, sowie auch die einzelnen Domherren verspricht er in ihrer Disziplin und in ihrem Rechte zu erhalten, alle Güter des Kapitels und der einzelnen Kanoniker zu schützen und zu verteidigen, und die Obödienzen des Kapitels nur an Domherren auszugeben. Die Vogtei der Kirche, die sich das Kapitel mit Hilfe des Kirchenschazes erworben hat, wird er weder zu Lehen geben noch sonst irgendwie dem Kapitel entfremden. Betreffs der Meier und Liten des Kapitels gelobt der Bischof, daß er sie nie mit ungerechten Forderungen auf Grund der Vogtei belästigen werde. Ferner schwört er die Burgen, Festungen und Städte der Kirche und alle ihre Besitzungen nicht zu veräußern, sondern sie in ihrem ganzen Bestande zu bewahren, ebenso auch die Edlen, Ministerialen und Eigenleute der Kirche mit ihrem gesamten Besitze in ihrem Rechte getreulich zu beschützen und zu erhalten. Die Kirchen des Kapitels werde er nur an Kapitulare geben, die in Sachen des Bistums gemachten Schulden der Kirche wolle er bezahlen. Unter den wahrscheinlich für die Kapitulation seines Nachfolgers Otto von Nietberg nachgetragenen Sätzen ist noch jener hervorzuheben, wonach sich der Gewählte verpflichtet, wenn über das Recht der Gesamtheit oder der einzelnen ein Zweifel bestehe, sich an die Meinung der Prioren halten zu wollen.

Als dann seit der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts die Herzogsgewalt der Kölner Erzbischöfe, die sie seit

<sup>1)</sup> Schaten a. a. O. ad annum 1228.

<sup>2)</sup> Westf. Urk.-Buch IV 1, 386.

1180 besaßen,<sup>1)</sup> wenn auch noch nicht dem Namen nach, so doch tatsächlich diesen verloren gegangen und der Bischof von Paderborn auch Landesherr seines Diözesangebietes geworden war, blieben auch die Rechte des Domkapitels nicht auf die Mitwirkung bei der Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten des Bistums, des Kirchengutes und die eigene Selbstverwaltung beschränkt. Zusammen mit den Ministerialen und Burgmannen gewannen sie auch allmählich Einfluß auf die Landesregierung des Bischofs. Dies kommt am ehesten zum Ausdruck in den Privilegien, die das Kapitel dem Bischof Bernhard V. von der Lippe im Jahre 1320 abgewann.<sup>2)</sup> Dieser Bischof verordnete damals, daß von den Gütern des Kapitels, der Ministerialen und der Burgmannen keine neuen Steuern und sonstigen Abgaben eingefordert werden sollten. Ferner dürfe von den Besitzungen des Kapitels und der Klöster, der Ministerialen und Burgmannen kein Vieh weggeführt oder in gewalttätiger Weise und gegen das Recht als Pfand genommen werden. Wenn trotzdem solches geschehen, so sei die Tat dem Kapitel zu melden, das beim Bischof dann für Abhilfe sorgen werde. Eigenbehörige und Zensiten des Domkapitels, der Ministerialen und Burgmannen sollten in den Städten des Bistums nicht als Bürger zugelassen werden, wenn die Herren dagegen Beschwerde einlegten. Falls ihre Leute sich gegen den Bischof und seine Amtsleute eines Vergehens schuldig machten, so seien sie vor dem Gerichte zur Verantwortung zu ziehen, in dessen Bereich sie ihren Wohnsitz hätten, vorausgesetzt, daß jenes Gericht in Anbetracht der Schwere des Vergehens zu seiner Aburteilung zuständig sei. Konnte dort dem Bischof und seinen Amtsleuten kein Recht zuteil werden, so waren sie alsdann erst berechtigt, die Sache vor das höhere Gericht zu bringen. Wenn vom Bischof irgendeinem Domherrn oder Ministerialen eine Gewalttätigkeit oder Ungerechtigkeit zugefügt

<sup>1)</sup> Vergl. M. Jansen, Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen seit dem Jahre 1180 bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts in den Historischen Abhandlungen, herausgegeben von Dr. Th. Heigel und Dr. H. Grauert, VIII. Heft, München 1895.

<sup>2)</sup> Fsttt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 474.

werden sollte, so konnte dieser es, wosern er selbst sein Recht nicht erlangen konnte, an das Kapitel und die Ministerialen melden, damit sie den Bischof veranlaßten, nötigenfalls zwingen von seiner Gewalttätigkeit und Ungerechtigkeit Abstand zu nehmen. Andererseits sollten das Kapitel und die Ministerialen den Bischof unterstützen, wenn einer von seinen Untertanen sich ihm widersetzen sollte.

Aus diesen Vorrechten erwuchsen bald neue Rechte. Wir sehen, wie das Kapitel und die Ministerialen auch in Fragen, die aus der Stellung des Bischofs, als des Landesheerrn, sich ergaben, und die sie selbst zunächst unmittelbar gar nicht berührten, ein Wort mitzureden suchten. Das Domkapitel sowohl wie die Ministerialen wurden in langsamer Entwicklung Stände des Fürstentums Paderborn. Mit Hilfe des allgemeinen Zuges der Zeit, in der ja die Städte sich entwickelten und an Bedeutung und Macht gewannen, und auch nicht zuletzt durch eine klug geleitete Politik, indem sie bald mit dem Bischof, bald mit dem Kapitel und den Ministerialen paktierten, gelang es noch im 14. Jahrhundert auch den Städten der Paderborner Diözese, von allen zuerst Paderborn, Warburg, Brakel und Borgentreich, als dritter Stand bei der Beratung der Landesangelegenheiten, zunächst in der inneren Verwaltung, gehört zu werden. Die Verhandlungen unter den Ständen fanden in gegenseitiger Aussprache statt, und die Ergebnisse wurden dann in ihren Hauptpunkten schriftlich festgelegt.

Als erster Stand galt von jeher das Domkapitel, wie das ja auch die ganze historische Entwicklung erklärt. Dadurch, daß die Domherren meistens mit den Ministerialen verwandt waren, erhöhte sich natürlich noch der Einfluß des Kapitels, indem es so auch auf den zweiten Stand stark einwirken konnte. In welchem Verhältnis die Stände zu dem Bischof standen, zeigt eine Urkunde aus dem Jahre 1312.<sup>1)</sup> Darin wurde zwischen dem Kapitel und der Stadt Paderborn festgesetzt, daß im Falle eines Streites zwischen der Bürgerschaft und dem Bischof die domkapitulartige Burg Lippspringe keiner von

<sup>1)</sup> Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Or. Urk. 408

beiden Parteien Schaden zufügen, sondern vollständig neutral bleiben sollte. Kurz darauf, im Jahre 1317, schlossen dann der Bischof Dietrich und das Kapitel einen Vertrag gegen die Stadt, da sie es sich herausgenommen hatte, ihre Güter und Besitzungen zu belästigen. Der Bischof versprach, ohne Wissen und Willen der Domherren nichts zu unternehmen. Beide Teile kamen dahin überein, einer Kommission aus vier Domherren, je zwei Vertretern des Bischofs und des Kapitels, volle Gewalt zu erteilen, die Angelegenheit zu einem glücklichen Ende zu führen.<sup>1)</sup>

Auch in die auswärtige Politik des Bischofs griff das Kapitel tatkräftig ein. So schloß es im Jahre 1256 mit dem Erzbischof Konrad von Köln den Pakt, im Einverständnis mit den Edelherren und Ministerialen des Hochstifts ihm die Schlösser Iburg und Bilsen auszuliefern, falls sich nicht innerhalb fünf Wochen Bischof Simon von Paderborn zum Frieden mit dem Erzbischof bequeme oder wieder in seine Gefangenschaft zurückkehre.<sup>2)</sup> Die ganze Bedeutung des Kapitels aber und seine gewaltige Machtstellung offenbarte sich in glänzendster Weise, als es sich in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts darum handelte, die Bestrebungen des Kölner Erzbischofs Dietrich von Mörs, der seit 1416 auch Administrator von Paderborn war, auf eine Vereinigung des Paderborner Hochstifts mit dem Kölner Erzbistum zu vereiteln.<sup>3)</sup> Schon war es Dietrich von Mörs gelungen, im Jahre 1429 mit Hilfe aller möglichen Intriguen und diplomatischen Künste sich die Einwilligung des Papstes zu diesem wichtigen und seine ehrgeizigen Gedanken in so hohem Grade reizenden Plane zu verschaffen. Es handelte sich nur noch darum, die Stände des Hochstifts gutwillig auf seine Seite zu ziehen. Da war es hauptsächlich das Domkapitel, das alle Hebel in Bewegung setzte, um diese für das Fürstentum Paderborn drohende Gefahr des Verlustes der

<sup>1)</sup> Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 452.

<sup>2)</sup> Westf. Urk.-Buch IV 2, 649.

<sup>3)</sup> Schaten a. a. O. ad annum 1416 ff.; v. Engelsheym, Liber dissencionum, herausgegeben von Stolten in den Ergänzungsheften der Westfälischen Zeitschrift 1—4.

Selbständigkeit abzuwenden. Zunächst wandte es sich an den Papst, der im Jahre 1431 seine früher dem Erzbischof gegebene Zusage wieder zurückzog. Als sich Dietrich dadurch von der weiteren Verfolgung seiner Pläne durchaus nicht abschrecken ließ, appellierte das Kapitel im Jahre 1434 an das Baseler Konzil, um die dort versammelten Kirchenfürsten von seinem Rechte in Kenntniss zu setzen und durch eine Entscheidung ihrer Autorität den Bestrebungen Dietrichs ein Ende zu machen. Doch dieser ließ sich auch durch einen Konzilsbeschluss nicht stören, war vielmehr bestrebt, die Städte des Hochstifts, im besonderen Paderborn, für sich zu gewinnen und sie gegen die anderen Stände auszuspielen. Indessen war es dem Domkapitel nicht schwer, den Städten die Gefährlichkeit ihres Versuchers darzutun, und so sehen wir denn auch in der Folgezeit, von kurzen Unterbrechungen abgesehen, alle Stände in einträchtigem Handeln die Bemühungen des Kölner Erzbischofs zu Schanden machen. Im Jahre 1444 sah sich Dietrich von Mörs endlich veranlaßt, seine hochfliegenden Pläne für immer fallen zu lassen. Während daraufhin das Domkapitel mit dem Administrator seinen Frieden machte, blieb die Stadt Paderborn in der Soester Fehde nach wie vor treu auf der Seite der Stadt Soest stehen, gegen die die Kampfeslust Dietrichs jetzt um so heftiger entbrannte. Weiter wogte der Kampf. Furchtbar wurden die Paderborner Lande von den wilden Kriegeshorden der kämpfenden Parteien, besonders von denen des Erzbischofs, mitgenommen. Daneben blühte in dieser Zeit aller Zucht- und Ordnungslosigkeit das Raubrittertum wie nie zuvor. Zum Schutze gegen alle diese Kriegsdrangsale schlossen daher das Domkapitel, die Ritterschaft und die Städte im Jahre 1456 den Gerdenschen Vertrag, indem sie sich zu gegenseitiger Unterstützung gegen jeden Angreifer verpflichteten.<sup>1)</sup>

Ein Ereignis, das das Verhältnis zwischen Kapitel und Bischof in sehr charakteristischer Weise beleuchtet, wird uns von Gobelinus Persona mitgeteilt.<sup>2)</sup> Als der Elekt Wilhelm

<sup>1)</sup> Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Or. Urk. 1851.

<sup>2)</sup> Gobelinus Persona, Cosmidromius, herausgeg. von Zanssen, 182.

von Jülich-Berg im Jahre 1409 in Sachen eines Streites mit vornehmen Bürgern und dem Abt von Abdinghof einen Bericht an den Papst senden wollte und das Kapitel für Alexander V. eintrat, während man bisher Gregor XI. Obödienz geleistet hatte, und als über diese Frage noch Verhandlungen zwischen dem Bischof und dem Kapitel schwebten, überwies Wilhelm die Entscheidung dem Kapitel, das ihm seinerzeit wieder zur Antwort gab, daß es in solchen Angelegenheiten nicht entscheiden könne, ohne vorher die Kapitel zu Halberstadt und Hildesheim um ihre Ansicht gebeten zu haben.<sup>1)</sup> Der Bischof überwies also die wichtige Entscheidung, welchem Papste man Gehorsam erweisen solle, dem Kapitel, und dieses wieder nahm nicht eher Stellung, als bis es die Kapitel der Nachbarkirchen in Hildesheim und Halberstadt um ihre Meinung gefragt hatte. Übrigens blieb das Kapitel damals Alexander treu.

In den bischöflichen Städten, wie Gerden und Schildesche, waren dem Kapitel in gleicher Weise wie dem Bischof wichtige Rechte gesichert, insofern auch seinen Mitgliedern jederzeit die Tore dieser Städte offen stehen sollten. Wenn seine Offizialen sich dort aufhielten, mußte man ihnen *hospitia sua*, scilicet Stroherberge gewähren. Die Prälaten dagegen und die anderen Domherren sollten im gegebenen Falle von den Vorstehern der dortigen Klöster und Stifter aufgenommenen und gut beherbergt werden.<sup>2)</sup>

Schon in der ersten Zeit des Bestehens der Paderborner Kirche waren die Domherren ein unmaßgebliches Ratskollegium des Bischofs. Doch nicht allein sie wurden um ihren Rat gefragt, sondern auch andere hervorragende Geistliche. Zum deutlichen Ausdruck kommt dies in den ältesten Urkunden in den Zeugenreihen, da nicht allein Domgeistliche, sondern auch sonstige Kleriker, ja sogar Laien als Zeugen unterzeichnen.

<sup>1)</sup> „Nos in talibus factis sine consilio capitulorum Halberstadensis et Hildesemensis ecclesiarum tamquam fraternitate cum illis coniuncti, non consuevimus aliquid definire; quare mittemus litteras nostras ad illos et illorum habitis responsis simul deliberabimus, quid in hoc casu nobis finaliter sit agendum.“

<sup>2)</sup> Schaten a. a. O. ad annum 1319; Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 471.

Diese ganze Einrichtung des Zeugnisses hatte natürlich einmal den Zweck, durch dritte Personen, die unmittelbar an dem Rechtsgeschäft nicht beteiligt waren, die Übereinstimmung des in dem Dokument schriftlich fixierten Inhalts mit dem wirklichen Sachverhalt zu bezeugen. Dann kommt aber mit der Zeit in dem Zeugnis doch wohl eine gewisse Zustimmung zum Ausdruck, die man sicher in schwerwiegenden Fällen bei anderer Meinung verweigert hätte. Allmählich geht dann auch hier die Entwicklung dahin, daß das Kapitel die anderen früher testatberechtigten Personen verdrängt, und daß seit dem 12. Jahrhundert allein die Domherren wie das Beratungsrecht so auch das Konsensrecht besitzen. Wie auf allen anderen Gebieten, so gelang es ihnen auch hier, die anfänglichen Pflichten in Vorrechte umzuwandeln. Waren früher die Bischöfe nicht an ihren Rat gebunden, so konnten sie später keine tief in die Diözesan- und Landesverwaltung eingreifenden Maßnahmen treffen, ohne sich dafür der Einwilligung und Zustimmung des Kapitels zu vergewissern. Auch in den Worten, mit denen in den Urkunden der Rat oder die Zustimmung ausgedrückt wird, tritt der historische Werdegang klar zu Tage. Während in der ältesten Zeit meistens nur der Ausdruck *de consilio canonicorum* erscheint, erweitert er sich später in *de consilio et voluntate*, oder einfach *de voluntate*, *de consensu*, *consentimus*, mit Bullbord. Eine genaue Scheidung über die Anwendung der Ausdrücke *consilium* oder *consensus*, wie sie von Phil. Schneider<sup>1)</sup> angenommen wird, läßt sich für das Paderborner Kapitel noch nicht geben. Notwendig ist die Konsenserklärung des Kapitels in allen Urkunden und Schriftstücken, durch welche Diözesanangelegenheiten geordnet, ferner in solchen, in denen Veränderungen des Kirchenvermögens, wie Übertragung von Gütern, Käufe und Verkäufe, Verpfändungen und Verleihungen, aufgenommen werden, wie andererseits auch da, wo das Domkapitel in seiner Vermögensverwaltung wichtige Änderungen vornahm, der Bischof seine Zustimmung geben mußte. Hatte dieser irgend ein Geschäft

<sup>1)</sup> Phil. Schneider a. a. O. 149.

ohne Zustimmung des Kapitels vollzogen, so legte dieses Wert darauf, in eigenen Urkunden noch nachträglich seinen Konsens zu den Handlungen des Bischofs zu geben, wofern es natürlich mit diesen einverstanden war.<sup>1)</sup>

Als dann seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts der Bischof Landesherr geworden war, übertrug sich das Konsensrecht des Kapitels auf dem Wege über die Alleinberechtigung zur Wahl des Bischofs auch auf die sämtlichen Amtshandlungen, die der Bischof als solcher vollzog. Neue Steuerauslagen, Zollbefreiungen, Stadtrechtverleihungen und andere Verfügungen derart erforderten die Bewilligung des Kapitels. Doch konnte dieses in der Landesverwaltung seine Stellung nicht unangefochten und ungeteilt behaupten. Auch die Ministerialen in ihren Vertretern und später ebenso die Städte in ihren Bürgermeistern erwarben sich das Recht, in Sachen der Landesregierung, die ja auch sie in hohem Maße anging, mitzusprechen, und dieses Recht kam wie das des Kapitels in den Urkunden auch in der Konsenserklärung zum Ausdruck und durch die Gewohnheit, daß sie zur größern Sicherheit und Glaubwürdigkeit ihre Siegel an den Urkunden befestigten.

## 2. Das Recht des Kapitels auf Verwaltung des Bistums bei Verhinderung des Bischofs und bei Sedisvakanz und das Recht der freien Bischofswahl.

Mit den in dem Konsensrechte zum Ausdruck kommenden Machtvollkommenheiten des Kapitels steht im engsten Zusammenhange das Recht der Verwaltung des Bistums im Falle, daß der Bischof längere Zeit verhindert war, seine Amtspflichten zu erfüllen, oder daß der Bischofsstuhl verwaist war. Für die älteste Zeit, für die uns keine Nachrichten erhalten sind, dürfen wir wohl vermuten, daß die Stellvertreter des Bischofs im Monasterium auch in der Kirchenverwaltung seine Befugnisse ausübten, der Propst in weltlichen, der Dekan in geistlichen Angelegenheiten, während sede vacante die erst von den Metropolitnen, später von den Königen mit der Verwaltung

<sup>1)</sup> Westf. Urk.-Buch IV 2, 826, 2563.